

# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

## **Hauptsatzung der Stadt Schortens**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 13.10.2021 hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 4. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 – Name und Rechtspersönlichkeit**

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schortens“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr gemäß § 14 Abs. 3 NKomVG durch Beschluss vom 10.05.2005 mit Wirkung vom 1. Juni 2005 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

### **§ 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Schortens zeigt ein rotes springendes Ross auf weißem Grund.
- (2) Die Farben der Flagge der Stadt Schortens sind weiß – rot – weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen („springendes Ross“) und die Umschrift „Stadt Schortens“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens oder des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt Schortens zulässig.

### **§ 3 – Mitglieder des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt Schortens besteht gemäß § 45 NKomVG aus dem Bürgermeister sowie den Ratsfrauen und Ratsherren. Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 46 NKomVG.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidung als Ratsmitglied beschränkt wird, nicht gebunden.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen, unbeschadet des Überwachungsrechts des Rates gem. § 58 Abs. 4 NKomVG nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

### **§ 4 – Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziff. 14 der NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze beschließt der Verwaltungsausschuss in eigener Zuständigkeit. Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen, gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 58 Abs. 1 Ziffer 20 NKomVG bedürfen dann der Beschlussfassung des Rates, wenn der Vermögenswert des Vertrages 2.500 Euro übersteigt.
- (4) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushalts der Bürgermeister und darüber hinaus der Verwaltungsausschuss zuständig, soweit der Rat sich im Einzelfall nicht die Beschlussfassung gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG vorbehalten hat. Für Architekten- und Ingenieurleistungen gilt Satz 1 bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

### **§ 5 – Ratsvorsitzende/r**

- (1) Der Rat bestimmt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den/die Ratsvorsitzende/n und deren/dessen StellvertreterIn nach näherer Bestimmung des § 61 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Dem/der Ratsvorsitzenden obliegen die Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Außerdem wird gemäß § 59 Abs. 3 NKomVG die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden erstellt. In Abwesenheit des Bürgermeisters obliegt ihm die Aufstellung der Tagesordnung für den Rat; hierfür ist die Benehmensherstellung mit der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters erforderlich.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **§ 6 – Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten **zwei VertreterInnen** des Bürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung „stellvertretende/r BürgermeisterIn“ und vertreten den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschl. Aufstellung der Tagesordnung sowie Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und ggf. auch Verpflichtung von Ratsmitgliedern und ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten durch Ratsbeschluss.
- (3) Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter abgegrenzter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

### **§ 7 – Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird nach den Vorschriften der §§ 74 bis 79 NKomVG gebildet.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn teilzunehmen.
- (3) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Angelegenheiten auf die jeweiligen Fachausschüsse übertragen:
  1. Kenntnisnahmen aufgrund von Berichtsvorlagen.
  2. Prüfaufträge an die Verwaltung, die sich direkt aus der Fachausschussberatung ergeben.
  3. Beschlussfassung über Zuschussanträge im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
  4. Ehrungsvorschläge für die Ehrenamtsgala lt. Richtlinien an den Ausschuss für Soziales, Vereine und Kultur.
  5. Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 BauGB für Bebauungspläne an den Planungsausschuss.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

6. Abschluss von Pachtverträgen zu städtischen Einrichtungen, sofern die Beratung in einem Fachausschuss stattfindet (z.B. Gastronomiebetriebe).

### **§ 8 – Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die EinwohnerInnen in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die EinwohnerInnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt.

Dabei haben die EinwohnerInnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 9 – Anregungen/ Beschwerden an den Rat**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf AntragstellerInnen können bis zu zwei VertreterInnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Schortens zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den AntragstellerInnen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, etc.).

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 10 – öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schortens werden gem. § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG **im elektronischen Amtsblatt der Stadt Schortens** unter der Adresse [www.schortens.de](http://www.schortens.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung von öffentlichen Bekanntmachungen im Internet wird in den Tageszeitungen Jeverisches Wochenblatt, Wilhelmshavener Zeitung und Nordwest Zeitung hingewiesen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Flächennutzungsplanes, so wird die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt, dass sie im Rathaus Schortens während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG wird in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen oder des Flächennutzungsplans auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen (Ersatzverkündung) sowie der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter [www.schortens.de](http://www.schortens.de)

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Neufassung tritt am 04.11.2021 in Kraft und ersetzt die Hauptsatzung vom 12.12.2019.

Schortens, 4. November 2021

gez.

G. Böhling  
Bürgermeister